

**Ordnung über besondere
Zugangsvoraussetzungen
für den Master-Studiengang
„Democratic Citizenship Education“
an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg**

vom 20.12.2007

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Master-Studiengang „Democratic Citizenship Education“ beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 01.08.2007 – 21 B – 745 08 - 134 – genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Democratic Citizenship Education.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Democratic Citizenship Education ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule einen berufsqualifizierenden Bachelorabschluss in einem erziehungs- oder sozialwissenschaftlichen Studiengang oder einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat und

b) die entsprechende Eignung gemäß § 4 Absatz 2 nachweist.

(2) Die Eignung zum Studium setzt eine fachliche und eine persönliche Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Studium voraus. Die Eignung ist in einem dem Bewerbungsschreiben beizufügenden Motivationsschreiben darzulegen. In dem Schreiben ist darzulegen,

1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
2. inwieweit sie oder er zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise befähigt ist und
3. über sichere Kenntnisse der wissenschaftlichen Grundlagen bzw. des Basiswissens aus dem Erststudium verfügt, sowie
4. inwieweit bereits vorhandene berufliche Erfahrungen sie oder ihn für den Studiengang Democratic Citizenship Education qualifizieren.

Die Motivationsschreiben dürfen einen Umfang von zwei Din A4-Seiten nicht überschreiten. Sie werden von der Auswahlkommission (§ 5) begutachtet.

(3) Die Entscheidung, ob ein Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe a) fachlich eng verwandt ist, trifft die Studiengangsverantwortliche/der Studiengangsverantwortliche für den Masterstudiengang Democratic Citizenship Education. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird über eine einschlägige Sprachprüfung oder ein entsprechendes Gutachten eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin geführt.

(5) Abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) wird von der Eignung ausgegangen, wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt zwar noch nicht vorliegt, aber bereits 150 Kreditpunkte erbracht wurden. Die zu diesem Zeitpunkt ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Zulassungsverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Das Bachelorzeugnis ist bis spätestens 15. November beim Immatrikulationsamt nachzureichen. Die Immatrikulation erlischt, wenn dieser Termin aus Gründen, die der Bewerber oder die Bewerberin zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde.

**§ 3
Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

(1) Der Masterstudiengang Democratic Citizenship Education beginnt jeweils zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. August 2007 für das Wintersemester 2007/2008 bzw. zum 15. Juli für nachfolgende Wintersemester bei der

Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:

- a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
- b) Lebenslauf,
- c) Nachweise nach § 2 Abs. 4,
- d) Motivationsschreiben gem. § 2 Abs. 2.

(3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) Der Grad der Eignung wird wie folgt ermittelt:

- a) Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses

1,00 – 2,50	4 Punkte,
2,51 – 3,50	2 Punkte,
> 3,50	0 Punkte.

- b) Bewertung der persönlichen Eignung aufgrund des eingereichten Motivationsschreibens:
0 – 4 Punkte.

Dabei werden für jeden der vier Parameter nach § 2 Abs. 2 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

- 0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt,
1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

Der Grad der Eignung berechnet sich aus der Summe von a) und b).

(3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grads der Eignung von mindestens fünf Punkten.

(4) Anhand des Grads der Eignung wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit,

so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach der Durchschnittsnote des Bachelorzeugnisses bzw. nach dem Los.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5

Zulassungsausschuss

(1) Für die Vorbereitung der Zulassungsentscheidung bildet die Fakultät IV einen Zulassungsausschuss, der insbesondere die besondere Motivation nach § 2 Abs. 4 dieser Ordnung feststellt.

(2) Dem Zulassungsausschuss gehören drei stimmberechtigte Mitglieder an, die der Hochschul-lehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Wenigstens ein Mitglied muss der Hochschullehrergruppe angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät IV eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er erhält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden zum 15.10. jeden Jahres abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt am 01.10. jeden Jahres und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.